

II-1624 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 9321J

1991-04-22

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dolinschek, Meisinger, Mag. Haupt
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Höhe der Beiträge zur Pensionsversicherung nach FSVG

Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 wurden die Ruhensbestimmungen des FSVG an die des GSVG angepaßt. Der einzige verbliebene Unterschied besteht darin, daß freiberuflich tätige Ärzte neben dem Pensionsbezug tätig sein dürfen, wenn sonst eine ausreichende ärztliche Versorgung am Ort und im Einzugsgebiet der Niederlassung nicht mehr sichergestellt wäre.

Der Beitrag zur Pensionsversicherung beträgt nach FSVG 20 % der Beitragsgrundlage, nach GSVG hingegen nur 12,5 %.

Bereits im Jahr 1981 haben einige von den eklatanten Beitragsunterschieden Betroffene ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über § 8 FSVG erreicht. In diesem Erkenntnis (VfSlg 9365) begründet der Verfassungsgerichtshof seine Entscheidung, § 8 FSVG nicht als verfassungswidrig aufzuheben, insbesondere mit den im Gegensatz zum GSVG versichertenfreundlicheren Ruhensbestimmungen. Der insbesondere durch die Möglichkeit, neben dem Pensionsbezug ab dem 70. Lebensjahr unbeschränkt dazuverdienen zu können entstehende Mehraufwand des Versicherungsträgers rechtfertigt die Unterschiedlichkeit im Beitragsrecht. Auch die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, daß die günstigere Regelung im Leistungsrecht so gravierend sei, daß dadurch der unterschiedliche Beitragssatz gerechtfertigt werde; insbesondere lägen die Unterschiede im Leistungsrecht darin, daß die Pensionisten nach FSVG neben ihrer freiberuflich selbständigen Erwerbstätigkeit eine Alterspension beziehen könnten.

Da mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 zwar die Ruhensbe-

stimmungen von GSVG und FSVG im wesentlichen vereinheitlicht, andererseits jedoch der erhöhte Beitragssatz des FSVG aufrecht erhalten wurde, stellt sich für die unterzeichneten Abgeordneten die Frage, ob der unterschiedliche Beitragssatz unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes aufrecht erhalten werden kann. Sie stellen daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

1. Halten Sie den unterschiedlichen Beitragssatz zur Pensionsversicherung nach dem FSVG und dem GSVG nach Inkrafttreten des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1991 noch für verfassungsgemäß?
2. Werden Sie einen Gesetzesentwurf ausarbeiten lassen, der eine Angleichung der Beitragssätze in GSVG und FSVG beinhaltet?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Welche jährlichen Gebarungsergebnisse konnten aus den Pensionsversicherungsbeiträgen nach FSVG jeweils seit seinem Inkrafttreten erzielt werden?
5. Welche Gebarungsergebnisse werden für die nächsten fünf Jahre prognostiziert?